

BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

info@bund-sachsen.de
www.bund-sachsen.de

Architektur –und Ingenieurbüro
Kaspertz-Kuhlmann GmbH
Schirgiswalder Straße 30
02681 Schirgiswalde-Kirschau

Vorab per Fax: 03592-50 05 16

Chemnitz, 4. Februar 2019

Ihr Schreiben vom 12.12.2018

**Umweltprüfung zum Bebauungsplan Nr. 1 Industriepark Oberelbe des
Zweckverbandes Industriepark Oberelbe gem. § 2 Abs. 4 BauGB:
Hier: Stellungnahme zum Scoping**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Sachsen e.V., be-
dankt sich für die Beteiligung zu o. g. Vorhaben.

Der BUND Sachsen wird eine inhaltliche Stellungnahme zum Vorhaben abgeben, sobald
Unterlagen vorliegen, die insoweit prüffähig sind. Ausgehend von den bisher vorliegen-
den Informationen wird der BUND Sachsen das Vorhaben wegen seiner Großräumigkeit,
wegen des massiven Flächenverbrauchs und wegen bestehenden Zweifeln am Bedarf der
Planung voraussichtlich ablehnen.

Ausgehend von den mit dem Beteiligungsschreiben übersandten Unterlagen (Übersichts-
plan zum Bebauungsplan Nummer 1, Gliederung des Umweltberichtes und Kurzerläute-
rung zur Methodik) äußern wir uns hiermit nur zum notwendigen Untersuchungsum-
fang.

Ausgehend von den übermittelten Unterlagen ist bereits nicht klar, was konkret nun
Gegenstand des künftigen Bebauungsplans sein soll. Aus der unverbindlichen städtebau-
lichen Rahmenplanung lässt sich entnehmen, dass in erster Linie die bauleitplanerische
Ausweisung von Industrie- und Gewerbeflächen in einem Umfang von ca. 140 ha ge-
plant ist. In den auszuweisenden Flächen sollen „mittelständisches Gewerbe und auto-
bahnbezogene Dienstleistungsbetriebe“, „produzierendes Gewerbe“ und „großflächige
Industrie“ angesiedelt werden. Der Bebauungsplan soll offenkundig als Angebotsbebau-
ungsplan ohne konkrete Nachfrage bereits vorhandener Vorhabenträger aufgestellt wer-
den.

In dieser Situation ist völlig unklar, was Gegenstand der bauleitplanerischen Festsetzun-
gen bzw. Gegenstand konkreter Genehmigungsanträge für „Industrie“ und „Gewerbe“

Hausanschrift:
BUND Sachsen
Str. der Nationen 122
09111 Chemnitz

Bankverbindung:
GLS Bank
IBAN DE57 4306 0967 1162
7482 01
BIC GENODEM1GLS

Spendenkonto:
GLS Bank
IBAN DE84 4306 0967 1162
7482 00
BIC GENODEM1GLS

Vereinsregister:
Chemnitz
Registernummer:
VR 783
Steuernummer:
215/140/00740

Der BUND ist ein anerkannter
Naturschutzverband nach § 32
Sächsisches Naturschutzgesetz.
Spenden sind
steuerabzugsfähig.

sein kann. Auch der von Ihnen in Bezug genommenen öffentlich verfügbaren Machbarkeitsstudie und dem – unverbindlichen – städtebaulichen Rahmenplan zum geplanten Industriestandort können hier genauere Informationen nicht entnommen werden. Für den Untersuchungsumfang bedeutet dies, dass letztlich auf Grundlage des geplanten Bebauungsplans praktisch die gesamte Bandbreite an Vorhaben, wie sie in der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung aufgelistet sind, Gegenstand von entsprechenden Genehmigungsanträgen auf Grundlage des Bebauungsplans sein kann. Der Untersuchungsumfang für die Bauleitplanung ist dementsprechend hieran auszurichten. Der weitest erforderliche Untersuchungsumfang orientiert sich damit - beispielsweise für die Luftschadstoffe - mindestens am immissionsschutzrechtlich relevanten Untersuchungsgebiet nach TA Luft für die potentiell immissionsträchtigste Anlage, die auf Grundlage des Bebauungsplans errichtet und betrieben werden könnte.

Da nach den bisher bekannten Informationen nicht ausgeschlossen werden kann, dass großflächige Industriebetriebe mit erheblichen Umweltauswirkungen in Form von Lärm, Luftschadstoffen, Erschütterungen, Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts u.w.m. auf Grundlage der Bauleitplanung möglich sein sollen, fordert der BUND Sachsen einen Untersuchungsradius von 15 km um den Vorhabenstandort für die in der Gliederung des Umweltberichts für den Bebauungsplan näher bezeichneten Schutzgüter.

Bestandteil der im Verfahren der Bauleitplanung öffentlich auszulegenden Unterlagen müssen dann neben einer Lärmprognose, einer Luftschadstoffprognose, einer Erschütterungsprognose, einem Fachbeitrag nach der Wasserrahmenrichtlinie auch Vor- und/oder Verträglichkeitsprüfungen für die im Untersuchungsraum gelegenen Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete und gesetzlich geschützten Biotope sein. Weiterhin müssen Angaben und Nachweise dazu vorgelegt werden, ob im IPO auch die Ansiedlung von Störfallbetrieben möglich sein soll. Die Nachforderung weiterer Unterlagen behalten wir uns vor, sobald die Festsetzungen des Bebauungsplans in prüffähiger Weise konkretisiert wurden.

Eine konkretere Stellungnahme zu den Inhalten der Planung behalten wir uns für die frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB vor. Wir bitten, uns an diesem nächsten Verfahrensschritt erneut zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Petra Gansel

Dr. David Greve
Landesgeschäftsführer